

Auswärtiges Amt, Bonn

Fri Aug 11 13:48:21 1995

Page 3

AUG-1995 12:23

Ausw. Amt Rechtsabt. 5/514

2. UA - 15. WP
Dokument Nr. 61

AUSWÄRTIGES AMT

Az.: 514-516.20 SB

(Bitte bei Antwort angeben)

Auswärtiges Amt Postfach 1148 53001 Bonn

Bonn, 11. August 1995

Telefon (0228) 17 - 0

Durchwahl 17

An den
Allgemeinen Deutschen Automobil-Club
z. Hd. Herrn

per Fax

Fax-Nr.

Sehr geehrter Herr

die deutschen Auslandsvertretungen in Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen und Estland wurde mit Erlaß vom 10. August 1995 über das Ergebnis der am 25. Juli 1995 im Bundesministerium des Innern stattgefundenen Besprechung hinsichtlich des Carnet de Touriste (CdT) in Kenntnis gesetzt.

Folgende wesentliche Punkte wurden den Auslandsvertretungen mitgeteilt:

1. Der ADAC spricht gegenüber den Auslandsvertretungen in den oben aufgezählten Ländern eine pauschale Verpflichtungserklärung gemäß § 84 des Ausländergesetzes aus.
Das CdT stellt somit neben dem Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes auch eine Verpflichtungserklärung dar. Der Antragsteller muß deshalb keine zusätzliche Einladungs- bzw. Verpflichtungserklärung mehr vorlegen.
Außerdem können aus dem CdT noch durch Abschiebungen entstandene Kosten bis zu einer bestimmten Höhe getragen werden.
Die jeweiligen Originale der vom ADAC ausgesprochenen Verpflichtungserklärungen werden in den nächsten Tagen den einzelnen Auslandsvertretungen zugehen.
2. Das CdT begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums. Das beantragte Visum kann nur nach erfolgreich abgeschlossener ausländerrechtlicher Prüfung erteilt werden.
Nachdem die Prüfung des Visumantrages abgeschlossen ist, wird dem Antragsteller die Originalpolice wieder ausgehändigt.

AUG-1995 12:24

Ausw. Amt Rechtsabt. 5/514

S.03

- 2 -

Im Fall der Ablehnung wird Blatt I des CdT durch Kreuzen und durch den Abdruck eines Botchaftsstempels ungültig gemacht. Diese Blätter werden den örtlichen Automobilclubs, die das CdT verkauften, übersandt.

Darüberhinausgehende Eintragungen in das CdT werden durch die deutschen Auslandsvertretungen nicht vorgenommen.

3. Am Prinzip der persönlichen Vorsprache der Antragsteller wird festgehalten. Sammelanträge durch Vertreter der örtlichen Automobilclubs werden nicht zugelassen.
4. Im Einzelfall erforderliche Presseerklärungen sollen in Abstimmung zwischen den Automobilclubs und den Auslandsvertretungen erfolgen.

Die Auslandsvertretungen wurden darüber informiert, daß das CdT unter den aufgezählten Voraussetzungen ab dem

20. August 1995

von Ihren Partnerclubs in den sechs Staaten angeboten wird.

Ich hoffe, mit dieser Frist bleibt Ihnen ausreichend Zeit, um Ihre Partner entsprechend unterrichten zu können.

In diesem Zusammenhang würde ich mich freuen, wenn Sie die Automobilclubs dazu veranlassen könnten, mit den deutschen Auslandsvertretungen bei der Umsetzung des Ergebnisses unseres Gesprächs vom 25. Juli 1995 konstruktiv und in gegenseitigem Verständnis zusammenzuarbeiten.

Das Auswärtige Amt hat seine Auslandsvertretungen in diesen Ländern gebeten, ihrerseits mit den Automobilclubs vertrauensvoll zu kooperieren.

Die Auslandsvertretungen wurden darüberhinaus um Bericht über die mit dem CdT gemachten Erfahrungen bis zum

1. Dezember 1995

gebeten.

Ich rege an, daß Ihnen die Automobilclubs im Baltikum sowie in Rumänien und Bulgarien ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt Mitteilung über die mit dem CdT gesammelten Erfahrungen machen.

Nachdem diese Berichte ausgewertet worden sind, könnte entschieden werden, ob die

AUG-1995 12:25

Ausw.Amt Rechtsabt. 5/514

S.04

- 3 -

Sollten sich in der Zwischenzeit Fragen ergeben, stehe ich zu deren Beantwortung selbstverständlich auch telephonisch zur Verfügung.

Abschließend möchte ich meiner festen Überzeugung Ausdruck geben, daß nun die Mißverständnisse, die sich in der Vergangenheit um das Carnet de Touriste rankten, ausgeräumt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]